

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 9 - Forstrecht, Naturschutz und Bauwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 9 - Forstrecht, Naturschutz und Bauwesen, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Betreff:

Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens;
Verordnung gemäß § 41 Abs 1 ForstG 1975

Datum	12.07.2022
Zahl	VL3-FO-87/2002 (072/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Stefan Trabe
Telefon	050 536-61207
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 12.07.2022, Zahl: VL3-FO-87/2002 (072/2022), mit der das Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung).

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land **jegliches Feuerentzündens** sowie das Rauchen **im Wald** als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) **verboten**.

§ 2

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Riepan)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

MARKTGEMEINDE NÖTSCH IM GAILTAL
An der Amtstafel
(EG/OG/Website)

angeschlagen am: 19.07.2011
abgenommen am: _____